

BVGer E-2289/2014 vom 16. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2289_2014

FR: TAF E-2289/2014 du 16 février 2016

IT: TAF E-2289/2014 del 16 febbraio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM beziehungsweise BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu

Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissberger (Hrsg.) 2009, Art. 12 VwVG N 19 ff. und N 42, Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.). Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern diese gesetzliche Mitwirkungspflicht durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden ist, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1). Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 3.2

Wie aus der eingangs geschilderten Prozessgeschichte hervorgeht, wurden auf Beschwerdeebene Tatsachen vorgebracht, die nach Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens noch nicht bekannt waren. So wurden für den Zeitraum von 2000 bis 2002 zusätzliche Festnahmen der Beschwerdeführerin durch die türkische Polizei geltend gemacht. Für die Zeit nach 2004 wurden überdies weitere, für die Beurteilung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin wesentliche Ereignisse, wie die journalistische Tätigkeit der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem bewaffneten Kampf der MKP/HKO, (...) sowie ihre Flucht zusammen mit den MKP-Parteimitgliedern und den Guerillakämpfern nach (...), vorgetragen. Mithin stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz ihre Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und somit den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat. Bezüglich der Festnahmen im Zeitraum zwischen 2000 und 2002 fällt auf, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung vom 20. September 2011 auf die Frage, ob sie alles habe sagen können, was ihr für ihr Asylgesuch wichtig erscheine, antwortete, dass sie während der Zeit, als sie in C. _____ bei der E. _____ gearbeitet habe, mehrmals festgenommen worden sei und mehr darüber erzählen könne, wenn dies gewünscht werde (vgl. A28/13, F72). Anstatt die einzelnen Vorfälle und deren Umstände gezielt und vollständig abzuklären, gab das BFM der Beschwerdeführerin in der Folge lediglich die Gelegenheit, sich dazu zu äussern, welches ihre längste und ihre letzte Festnahme war (vgl. A28/13, F73 ff.). Bezüglich der Festnahmen zwischen 2000 und 2002 ist die Vorinstanz ihrer Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes somit offensichtlich nur ungenügend nachgekommen. Auch für die Zeit nach 2004 hat die Vorinstanz den Sachverhalt nur unvollständig abgeklärt. So beziehen sich gerade einmal sechs Fragen der Anhörung vom 20. September 2011 auf den Zeitraum zwischen 2004 und 2007, wobei

darin nur oberflächlich in Erfahrung gebracht wurde, dass die Beschwerdeführerin selbst keine Probleme mit den türkischen Behörden mehr gehabt habe, während bei ihrer Familie weiterhin Razzien durchgeführt worden seien, und sie den Kontakt mit ihrer Anwältin abgebrochen und sich zurückgezogen habe (vgl. A28/13, F46-49 und F58-59). Die naheliegenden Fragen, wo sich die Beschwerdeführerin während dieser Zeit aufgehalten hat und wovon sie gelebt hat, hat die Vorinstanz nicht gestellt, weshalb die Geschehnisse zwischen 2004 und 2007 auch nach durchgeführter Anhörung gänzlich im Dunkeln geblieben sind. Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nur unvollständig erstellt hat und mithin ihre Untersuchungspflicht verletzt hat, ohne dass der Beschwerdeführerin eine bedeutende Mitwirkungspflichtverletzung angelastet werden könnte.

E. 3.3

Demnach stellt sich die Frage, ob das Verfahren kassiert und zwecks Feststellung der im vorinstanzlichen Verfahren nicht abgeklärten Sachverhaltselemente an die Vorinstanz zurückgewiesen werden soll oder ob der Sachverhalt im Rahmen der Beschwerde in glaubhafter Weise vervollständigt und die Entscheidungsreife dadurch hergestellt wurde. Die auf Rechtsmittelebene neu vorgebrachten Tatsachen wurden von der Beschwerdeführerin respektive ihrem Rechtsvertreter weitgehend mit Dokumenten untermauert. In ihrer Vernehmlassung vom 13. November 2014 nahm die Vorinstanz zwar auf diese Dokumente Bezug, zog deren Echtheit jedoch mit keinem Wort in Zweifel. Genauswenig äusserte sie Bedenken an der Glaubhaftigkeit der auf Beschwerdeebene neu geltend gemachten Sachverhaltselemente. Vielmehr schien die Vorinstanz diesen neuen Vorbringen Glauben zu schenken, zog sie diese doch zur Begründung ihrer Einschätzung - die Verfolgung der Beschwerdeführerin sei nicht aus asylrelevanten Motiven erfolgt, da aufgrund der neu vorgetragenen Tatsachen klar werde, dass sie Mitglied der MKP gewesen und vom türkischen Staat mithin zu Recht strafrechtlich verfolgt worden sei - heran. Vor diesem Hintergrund und angesichts der mit Blick auf den durch die Vorinstanz erstellten Sachverhalt plausibel erscheinenden und durch überzeugende Beweismittel untermauerten Neuvorbringen, sieht auch das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, an deren Glaubhaftigkeit zu zweifeln. Da der Sachverhalt durch die auf Beschwerdeebene vorgetragenen Tatsachen überdies vervollständigt erscheint, ist die Entscheidungsreife als erstellt zu betrachten, weshalb sich eine Kassation zwecks Feststellung der fehlenden Sachverhaltselemente erübrigt.

E. 4

Folglich bleibt zu prüfen, ob die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin als asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren sind.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert in erster Linie die im

Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Hat sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert, wird auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt (vgl. etwa Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner den als Referenzurteil publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgericht D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.2

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Beschwerdeführerin bei ihrer Flucht im Jahr 2006 respektive 2007 eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die türkischen Behörden hatte. In einem zweiten Schritt (vgl. E. 4.3) wird dann zu untersuchen sein, ob diese staatliche Verfolgung legitim oder illegitim war. Wie die Beschwerdeführerin unter anderem mittels der eingereichten Urteile der türkischen Strafgerichte glaubhaft darlegen konnte, droht ihr in der Türkei wegen verschiedener in der Zeitschrift E. _____ unter ihrer Führung als Chefredakteurin von 2000 bis 2002 erschienener Artikel eine [mehrjährige Freiheitsstrafe] (vgl. A8, Beilagen 1-4 und A13, Beilagen 3.2). Wie die nachweislich [im 2001] von der Beschwerdeführerin in der Türkei mandatierte Anwältin, F. _____ (vgl. A13, Beilage 3.3), in ihrem Schreiben vom 10. November 2011 und insbesondere in ihrem Brief vom 26. Mai 2014 ausführlich erläuterte, sind die - die Beschwerdeführerin betreffenden - Strafurteile bereits in Rechtskraft erwachsen, weshalb die darin ausgesprochenen Gefängnisstrafen vollstreckbar sind. Folglich würde die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in die Türkei mit grosser Wahrscheinlichkeit verhaftet. Dies wird denn auch von der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 27. März 2014 nicht bestritten. Überdies schienen die türkischen Behörden nach dem Untertauchen der Beschwerdeführerin im Jahr 2004 davon ausgegangen zu sein, dass diese enge Kontakte zur MKP und gar zur HKO unterhielt, (...). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die türkischen Behörden die Beschwerdeführerin - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - im Zeitpunkt ihrer Flucht als "politisch unbequeme Person" wahrnahmen, weshalb eine begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung im Jahr 2006 respektive 2007 vorliegend zu bejahen ist.

E. 4.3

Die Vorinstanz argumentierte bereits in ihrer Verfügung vom 27. März 2014 und anschliessend nochmals in ihrer Vernehmlassung vom 13. November 2014, dass die strafrechtliche Verfolgung der Beschwerdeführerin durch die türkischen Behörden nicht asylrelevant sei, da sie rechtsstaatlich legitimen Zwecken diene und davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei ein rechtsstaatlich faires Verfahren erwarten könne. Im Folgenden ist zu prüfen, ob dies zutrifft.

E. 4.3.1

Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse,

Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüßung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. BVGE 2014/21 E. 5.3, BVGE 2013/25 E. 5.1 sowie BVGE 2011/10 E. 4.3, m.w.H.).

E. 4.3.2

Bei der Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer politischen Einstellung und ihres politischen Engagements in der Türkei einem asylrechtlich relevanten Politmalus unterliegt oder ob die Verfolgung angesichts der Gewaltfreiheit ihrer Aktivitäten per se schon nicht eine gemeinrechtliche, sondern eine politische und mithin illegitime Verfolgung darstellt, sind die ihr von den türkischen Behörden vorgeworfenen Delikte, die zu erwartende Strafe sowie insbesondere ihre tatsächlichen Handlungen zu berücksichtigen (vgl. nachfolgend E. 4.3.2.2; vgl. ferner BVGE 2013/25 E. 5.4.3). Dazu sind vorweg die vorliegend interessierenden türkischen Parteien, die MKP und die TKP/ML, näher zu beleuchten (vgl. nachfolgend E. 4.3.2.1).

E. 4.3.2.1

Die MKP ging im Jahr 1994 aus der TKP/ML als eine von mehreren Splittergruppierungen hervor, welche im Jahr 1972 von Ibrahim Kaypakkaya in der Türkei gegründet worden war. Anfang 1973 wurde Kaypakkaya verhaftet und starb am 18. Mai 1973 im Gefängnis. Zunächst entwickelte sich die von ihm gegründete Bewegung zu einer der führenden kommunistischen Organisationen in der Türkei. In der Folgezeit haben jedoch zahlreiche Spaltungen die Organisation nachhaltig geschwächt. Seit 1994 ist die TKP/ML aufgrund innerorganisatorischer Zerwürfnisse in die beiden Flügel "Partizan" und "Ostanatolisches Gebietskomitee" (DABK) gespalten. Am 11. Januar 2003 gab die DABK-Fraktion im Rahmen eines in Eltville am Rhein (Deutschland) durchgeführten internationalen Symposiums bekannt, dass sie sich Ende 2002 während ihres ersten Kongresses in Dersim (Ostanatolien) in "Maoistische Kommunistische Partei" (MKP) umbenannt habe. Auf der geistigen Grundlage des Marxismus-Leninismus und des Maoismus streben die beiden Fraktionen der TKP/ML in der Türkei den Sturz des "Imperialismus", "Feudalismus" und "Kapitalismus" an und befürworten den "Volkskampf" unter Einsatz bewaffneter Guerillaeinheiten. Propagiertes Ziel ist es, das türkische Staatsgefüge zu zerschlagen, um eine im Sinne ihrer Ideologie orientierte "demokratische Volksherrschaft" zu errichten. Mit dieser Zielrichtung unterhalten beide Flügel der ursprünglichen Mutterpartei in der Türkei voneinander getrennte bewaffnete Front-Organisationen, die sich bis Anfang des Jahres 2003 beide "Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee" (TIKKO) nannten. Während der bewaffnete Arm des "Partizan"-Flügels bis heute unter dieser Bezeichnung auftritt, hat die MKP ihre Guerillagruppe zum besagten Zeitpunkt in HKO umbenannt (vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Türkische Linksextremistische Organisationen in Deutschland, Juli 2007, S. 11 f.; Landesamt für Verfassungsschutz, Ausländerextremismus, August 2007, S. 31 ff.). Die MKP mit ihrem bewaffneten Arm HKO steht auf der Terrorliste des türkischen Innenministeriums. Sie ist innerhalb der EU-Länder bisher nicht verboten, ebenso besteht kein Verbot der Organisation in der Schweiz (vgl. Urteil des BVGer D 7134/2013 vom 20.

Oktober 2014 E. 6.3).

E. 4.3.2.2

Die Beschwerdeführerin hat gemäss den Akten an regimekritischen Demonstrationen teilgenommen und sich für die sozialistisch orientierte Zeitung E._____ journalistisch betätigt. Nachdem sie im Jahr 2004 untergetaucht war, hat sie - zu Propagandazwecken und zum Aufbau eines Parteiorgans - journalistische Tätigkeiten für die MKP ausgeführt. Im [Jahr] 2005 ist sie nach K._____ gereist, um über den bewaffneten Kampf der MKP (respektive der HKO) und der TKP/ML (respektive der TIKKO) zu berichten (vgl. die vom aktuellen Verlagsinhaber mit seinem Schreiben vom 23. April 2014 eingereichten Ausgaben der E._____ [von 2005] [Bst. H]). Folglich hat sich ihre politische Tätigkeit auf rechtsstaatlich legitime Aktivitäten beschränkt. Weder den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch den türkischen Gerichtsakten oder anderen eingereichten Dokumenten sind objektivierbare Hinweise zu entnehmen, die auf eine illegitime Tätigkeit der Beschwerdeführerin oder - wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung behauptet - deren Mitgliedschaft bei der MKP hindeuten. Daran ändert auch die Haltung der Beschwerdeführerin - wie auch von I._____ -, als ehemalige Chefredakteurin einer sozialistischen Zeitung immer auf der ideologischen Linie der TKP/ML respektive MKP zu liegen, nichts. So wurden die genannten Parteien bislang nicht als kriminelle Organisationen im Sinne von Art. 260ter StGB (SR 311.0) betrachtet, weshalb Sympathiebezeugungen, selbst wenn sie veröffentlicht werden, und sogar eine Mitgliedschaft nicht als verwerflich anzusehen sind (vgl. Urteil des BVGer D- 7134/2013 vom 20. Oktober 2014 E. 6.3 und 6.4, m.w.H.). Wie bereits in Erwägung 4.2 ausgeführt, droht der Beschwerdeführerin wegen ihrer Tätigkeit als Journalistin bei der E._____ eine [mehrjährige Freiheitsstrafe]. Dass die eingereichten Urteile [des türkischen Gerichts, Daten] auch die Aktivitäten der Beschwerdeführerin nach 2004 erfassen würden, lässt sich diesen - wie von der Beschwerdeführerin in ihrer Replik zu Recht vorgetragen - nicht entnehmen. All diese Umstände - sowie die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin zwischen 2000 und 2002 im Rahmen ihrer Rechercharbeiten für die E._____ mehrmals von den türkischen Sicherheitskräften festgenommen und misshandelt wurde, wodurch der Eindruck entsteht, man habe sie demotivieren wollen, ihrer Arbeit nachzugehen - sprechen deutlich dafür, dass die Verfahren gegen die Beschwerdeführerin politisch motiviert waren und diese nicht einer gemeinrechtlichen, irrelevanten Strafverfolgung, sondern einer polizeilich motivierten Verfolgung beziehungsweise einem Politmalus ausgesetzt war. Insgesamt kann gemäss diesen Erwägungen nicht von legitimer Strafverfolgung durch die türkischen Behörden gesprochen werden. So ist aufgrund der vorliegenden Akten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei für ihre politische Haltung und für rechtsstaatlich legitime politische Aktivitäten verfolgt wurde und weitere Verfolgungshandlungen nicht auszuschliessen sind, zumal die türkischen Behörden - wie in Erwägung 4.2 erläutert - nach dem Untertauchen der Beschwerdeführerin davon ausgegangen zu sein schienen, dass diese enge Kontakte zur MKP und gar zur HKO unterhielt. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Furcht der Beschwerdeführerin vor weiteren Verfolgungsmassnahmen durch die türkischen Sicherheitskräfte, mithin auch angesichts der bereits erlebten Vorkommnisse, aufgrund der heutigen Aktenlage objektiv nachvollziehbar und somit als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten. Da die befürchteten Nachteile von den türkischen Sicherheitskräften ausgehen, welche auf dem Territorium der Türkei die Staatsmacht repräsentieren, ist im vorliegenden Fall auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Schutzalternative auszugehen.

E. 4.4

Da die Flucht der Beschwerdeführerin aus der Türkei ins Jahr 2006 respektive 2007 zurückreicht, stellt sich schliesslich die Frage, ob sich die Lage in ihrem Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu ihren Gunsten verändert hat (vgl. Erwägung 4.1). Wie das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2013/25 festgehalten hat, ist es unbestritten, dass die Türkei seit 2001 eine Reihe von Reformen durchgeführt hat, die dem Ziel dienen sollen, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die EU zu erfüllen. Insgesamt stellen die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen in rechtsstaatlicher Hinsicht einen Fortschritt dar und Folter in den Gefängnissen konnte markant reduziert werden. Aktuelle Berichte zur allgemeinen Situation in der Türkei zeigen jedoch, dass die Lage der Menschenrechte trotz Verbesserungen in der Praxis weiterhin problematisch bleibt und sich in jüngster Zeit wieder verschärft hat. Namentlich echte oder mutmassliche Mitglieder von staatsgefährdend eingestuften Organisationen - wie vorliegend interessierend die MKP (respektive HKO) oder die TKP/ML (respektive TIKKO) - sind gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Auch die repressive Politik des türkischen Staates gegen linksgerichtete und kurdische Journalisten dauert weiter an und wurde sogar verstärkt. Grundlage für die Haft und Verurteilungen sind das türkische Strafgesetzbuch oder das Anti-Terror-Gesetz (ATG). Diese Gesetze erscheinen insofern problematisch, als sie aufgrund sehr vager Bestimmungen dazu führen, dass legale politische Aktivitäten wie die freie Meinungsäusserung oder das Demonstrieren als terroristisch eingestuft und als solche verfolgt werden können. Zusammenfassend gibt es zahlreiche Hinweise dafür, dass weder die türkische Gesetzgebung, noch die Polizei- oder Justizbehörden in allen Fällen rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen vermögen (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2, E. 5.4.1, E. 5.4.2, m.w.H. sowie ferner Urteil des BVGer E-488/2011 vom 5. September 2013 E. 4.4; vgl. in Ergänzung dazu European Commission, Turkey Progress Report, October 2014, S. 51 ff.; Amnesty International, Report 2014/15, Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, 24. Februar 2015, S. 45 ff.). Im Zuge der Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und des gleichzeitigen Wiederaufflackerns des Kurdenkonflikts hat sich der Stand der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei zudem massiv verschlechtert (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Türkische Parlamentswahl, Schwerer Rückschlag für Erdogan, 7. Juni 2015; NZZ, Konflikt zwischen der Türkei und der PKK, Rückfall in eine finstere Vergangenheit, 7. August 2015; Zeit Online, Istanbul/Türkei, "Die Meinungsfreiheit ist am Ende", 25. September 2015; NZZ, Wahl in der Türkei, Erdogans Kalkül ist aufgegangen, 2. November 2015). Nach dem Gesagten müsste die Beschwerdeführerin im Fall einer Wiedereinreise in die Türkei auch heute noch eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung befürchten.

E. 5

Aufgrund der Aktenlage besteht weiter kein Grund zur Annahme einer Asylunwürdigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 53 AsylG. Wie in Erwägung 4.3.2 ausgeführt, bestehen keine objektivierbaren Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin Mitglied bei der MKP oder der TKP/ML war. Ein Asylausschluss alleine aufgrund der Mitgliedschaft bei diesen Parteien würde sich aber ohnehin nicht rechtfertigen, da diese bislang nicht als kriminelle Organisationen im Sinne von Art. 260ter StGB betrachtet wurden (vgl. Urteil des BVGer D-7134/2013 vom 20. Oktober 2014 E. 6.3 und 6.4, m.w.H.). Vielmehr ist der individuelle Tatbeitrag, gemessen an der Schwere der Tat, am Anteil am Tatentscheid, am

Motiv und an allfälligen Rechtfertigungs- sowie Schuld minderungsgründen differenziert zu beurteilen und als massgeblich zu betrachten. Unter den Begriff der verwerflichen Handlungen fallen dabei auch Delikte, welche nicht ein schweres Verbrechen im Sinn von Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) darstellen, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafgesetzes entsprechen, das heisst mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB). Gemäss den Akten und den Aussagen der Beschwerdeführerin haben sich ihre vorliegend interessierenden Aktivitäten auf rechtsstaatlich legitime und gewaltlose Tätigkeiten (Teilnahme an Demonstrationen und journalistische Aktivitäten) beschränkt (vgl. Erwägung 4.3.2). Vor diesem Hintergrund sind der Beschwerdeführerin keine verwerflichen Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG oder Handlungen, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, vorzuwerfen.

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht. Die Vorinstanz hat zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung des BFM vom 27. März 2014 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren. B. _____ ist gestützt auf Art. 51 AsylG ins Asyl ihrer Mutter einzubeziehen.

E. 7

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die aus den Akten hervorgehenden Aufforderungen an die Beschwerdeführerin, mit den türkischen Behörden respektive dem türkischen Konsulat zwecks Anmeldung und Ausstellung von Papieren für ihr in der Schweiz geborenes Kind Kontakt aufzunehmen, unzulässig sind und sich die Beschwerdeführerin zu Recht geweigert hat, diesen Aufforderungen Folge zu leisten. So beschlägt die Mitwirkungspflicht während hängigem Verfahren betreffend Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerade nicht die Pflicht, mit den heimatlichen Behörden Kontakt aufzunehmen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.3-3.6, E. 6.4).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 16. Mai 2014 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird vom Bundesverwaltungsgericht zurückerstattet.

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführerinnen ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote von Fürsprecher Peter Huber vom 25. April 2015 ausgewiesene Aufwand von 26 Stunden (zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-) inklusive Auslagen von Fr. 144.- ist nicht als vollumfänglich angemessen zu werten. Zwar war das Beschwerdeverfahren tatsächlich mit einem überdurchschnittlichen Aufwand verbunden, stellte es sich doch sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht als komplex dar. Zudem musste der Rechtsvertreter den Sachverhalt infolge unvollständiger Abklärung durch die Vorinstanz im Rahmen der Beschwerde vervollständigen (vgl. E. 3.2 und 3.3). Indes handelt es sich bei den Bemühungen im Zusammenhang mit den

Fristerstreckungsgesuchen vom 1. Dezember 2014, vom 15. Dezember 2014 und vom 16. Dezember 2014 nicht um notwendigen und mithin auch nicht um verrechenbaren Aufwand, weshalb der Gesamtaufwand von 26 Stunden um eine Stunde auf 25 Stunden zu kürzen ist. Beim angegebenen Stundenansatz von Fr. 250.-, Auslagen in der ausgewiesenen Höhe von Fr. 144.- sowie 8% Mehrwertsteuern ergibt dies eine von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung von Fr. 6'906.-. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.